Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Landespolizeidirektion Kärnten
Buchengasse 3, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
Sicherheits- und Verwaltungspol. Abteilung
Tel. +43(0) 59133 20 6300
Fax: +43/0) 59133 20 7859
E-Mail: LPD-K-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at
www.polizei.gv.at

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	**Sachbearbeiter/in**	**Durchwahl**	**Datum**
PAD/22/00120323/VW	Hofrat Dr. Johann Melischnig	6300	21. August 2023

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Antrag vom 31.03.2023 auf Bewilligung zur Errichtung eines unbefristeten ortsfesten Sprengmittellagers (Sprengstoff- und Zündmittelverbrauchslager) mit Manipulationsraum auf dem Grundstück 1419/1, KG 73303 Fragant, Gemeinde Flattach

--

Ort		
Seminarraum im Bergrestaurant Eissee, Innerfragant 44, 9831 Flattach		
Datum	**Zeit**	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**
4. September 2023	10.00 Uhr	

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Akt PAD/22/00120323/VW		
Ort 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Buchengasse 3, Landespolizeidirektion Kärnten, bis		
Datum 1. September 2023	**Zeit** 07.30 bis 12.30 Uhr	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.** Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung Referat Sicherheitsverwaltung 1. Stock, Zi. Nr. 137 Montag bis Freitag an Werktagen

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

☐ Verlautbarung

☐

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Buchengasse 3, Landespolizeidirektion Kärnten		
Datum 1. September 2023	**Zeit** von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.** Referat Sicherheitsverwaltung, 1. Stock, Zi. Nr. 137

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Für die Landespolizeidirektorin:
Dr. Johann Melischnig, Hofrat
Landespolizeidirektion Kärnten
Referat Sicherheitsverwaltung

REPUBLIK ÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Datum/Zeit	2023-08-21T09:22:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1423925360
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	